

Informationen zur Kindergartenpflicht

Seit 2009 besteht in Oberösterreich eine allgemeine Kindergartenpflicht für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt. Zielsetzung ist es, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten.

Besucht das Kind den Kindergarten ausschließlich im gesetzlich verpflichtenden letzten Kindergartenjahr vorgeschriebenen Ausmaß, ist der Besuch für euch als Eltern generell kostenfrei. Kosten können euch nur für eine in Anspruch genommene Mittagsverpflegung, den Bustransport, für allfällige Veranstaltungen, sowie für Bastelmaterialien (sog. „Werkbeitrag“) entstehen. Soll das Kind den Kindergarten über das gesetzlich für die Kindergartenpflicht vorgesehene Maß hinaus besuchen, wird für den Besuch nach 13:00 Uhr ein nach dem Familieneinkommen berechneter Elternbeitrag eingehoben.

Rahmenbedingungen der Kindergartenpflicht:

Beginn und Ende: Die Kindergartenpflicht beginnt für das einzelne Kind am 1. September nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und endet am 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Umfang der Kindergartenpflicht: Die Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen, im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an den Vormittagen, zu erfüllen (Mindestanwesenheit gemäß § 3a Abs. 3 Oö. KBBG). Im Einzelfall kann die durchschnittliche Besuchszeit von vier Stunden/Tag variieren bzw. unterschritten werden, wenn sich dies aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters ergibt (z.B. Kind ist an einem Tag nur drei Stunden anwesend, dafür am Folgetag aber fünf Stunden. Es muss jedenfalls eine wöchentliche Besuchszeit von 20 Stunden erreicht werden.) An gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 i.d.g.F. schulfreien Tagen (d.h. in den gesetzlichen Schulferien sowie an schulautonomen freien Tagen) besteht keine Kindergartenpflicht. An anderen Tagen als an nach Oö. Schulzeitgesetz 1976 i.d.g.F. schulfreien Tagen ist eine Unterschreitung der Mindestanwesenheit bzw. ein generelles Fernbleiben vom Kindergarten nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie)
- urlaubsbedingte Abwesenheit von maximal 5 Wochen.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

Inhalt der Kindergartenpflicht:

Die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Verletzung der Kindergartenpflicht:

Als Eltern habt ihr dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die allgemeine Kindergartenpflicht ordnungsgemäß, d. h. auch im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung beispielsweise von Ferienzeiten oder gerechtfertigtem Fernbleiben, erfüllt.

Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde laufend die Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.